



GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIE FEUERWEHR (BRANDSCHUTZ- UND FEUERWEHRGESETZ, BFG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFGGESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIE FEUERWEHR (BRANDSCHUTZ- UND FEUERWEHRGESETZ, BFG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Auswertung der Vernehmlassung.docx			Registratur:	2015.NWJSD.79

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Gesamturteil	5
3 Finanzierung der Feuerwehr	6
4 Auswertung der Vernehmlassungen im Detail	6

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Politische Gemeinden

HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden
NKM	Nidwaldner Kaminfegermeister
NSV	Nidwaldner Sachversicherung

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 274 vom 2. Mai 2017 entschieden, den Entwurf für ein totalrevidiertes Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG, NG 613.1) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 27. Juli 2017.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz, die politischen Parteien (8), der Hauseigentümerverband Nidwalden sowie die Nidwaldner Kaminfegermeister und die Nidwaldner Sachversicherung eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungsteilneh- menden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellung- nahme	keine Ant- wort
Politische Ge- meinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			GPK
Parteien	SVP, SP, CVP, FDP, GN			JCVP, JSVP, JFDP, JUSO
Organisationen	NSV, HEV			NKM
Total	18	0	0	6

2 Gesamturteil

Die Vorlage stösst grundsätzlich auf Wohlwollen. Die zentralen Punkte, wie die Abschaffung des Kaminfegermonopols werden breit unterstützt. Die Finanzierung der Feuerwehr gab zu Diskussionen Anlass. So wird einerseits von einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt, die Feuerwehrrechnung nicht mehr als Spezialfinanzierung zu führen. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Einnahmen insbesondere aus Ersatzabgaben für die Deckung nicht ausreichen und die Gemeinden daher ohnehin ein Defizit aus den allgemeinen Steuermitteln zu decken hätten. Dieses Argument wurde aufgenommen. Mit Ausnahme der Rechnung der Stützpunktfeuerwehr können die Feuerwehrrechnungen in die Gemeinderechnung integriert werden. Andererseits herrscht auch über die Höhe und die Bemessung der Ersatzabgabe Uneinigkeit. Schliesslich hat die Vorlage eine Verunsicherung hinsichtlich von Feuerwehreinsätzen im Verkehrsdienst zugunsten von Anlässen geführt. Das Gesetz wurde aufgrund der Vernehmlassung nun so angepasst, dass solche Einsätze im Feuerwehrreglement der Gemeinden weiterhin vorgesehen werden können. Grosse Einigkeit unter den Vernehmlassungsteilnehmern herrschte darin, dass auch die Ehepartner, bzw. die Partner in eingetragener Partnerschaft keine Abgabe mehr leisten müssen sollte, wenn die 45-jährige Partnerin oder der 45-jährige Partner nach 25 Dienstjahren die Feuerwehrpflicht erfüllt hat. Diese Forderung wurde im Gesetz aufgenommen.

3 Finanzierung der Feuerwehr

Zu verschiedenen Fragen Anlass gab die Finanzierung der Feuerwehr. Daher wird im Folgenden kurz dargestellt werden, aus welchen Einnahmen sich die Feuerwehr finanziert:

- Ersatzabgaben (Art. 37): Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe soll nicht in erster Linie die Kosten der Feuerwehr decken, sondern ist vielmehr die "Gegenleistung" für nicht geleisteten Feuerwehrdienst. Die Bemessung aufgrund von Ausgaben für die Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde ist daher nicht statthaft. Der Regierungsrat erachtet es aus Gründen der Gleichbehandlung als nicht opportun, wenn in den verschiedenen Nidwaldner Gemeinden unterschiedlich hohe Ersatzabgaben festgelegt werden.
- Ersatzpflicht für Einsatzkosten (Art. 44): Bestimmte Einsatzkosten können den Verursachern überbunden werden.
- Beitragsleistungen der NSV (Art. 49): An das Feuerwehrwesen (Anschaffung von Fahrzeugen, Material und dergleichen sowie Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen und Depots) leistet die NSV substantielle Beiträge an die Gemeinden. Diese Beiträge werden aus der Präventions- und Interventionsabgabe finanziert, welche die NSV auf den Gebäuden und Mobilien im Kanton erhebt. Es wäre nicht zweckmässig, wenn jede einzelne Gemeinde anstelle oder zusätzlich zu dieser Präventions- und Investitionsabgabe eine kommunale Abgabe erheben würde.
- Defizitdeckung der Gemeinde (Art. 20 Abs. 2): Ein allfälliges Defizit der Feuerwehrrechnung müssen die Gemeinden aus allgemeinen Steuermitteln tragen.

Bisher waren die Gemeinden gehalten, die Feuerwehr als Spezialfinanzierung zu führen. Nachdem sich mehrheitlich gezeigt hat, dass sich die Feuerwehrkosten nicht aus Ersatzabgaben, der Ersatzpflicht für Einsatzkosten und den Beitragsleistungen der NSV decken lässt, und diese nicht beliebig erhöht werden können, ist es nicht sinnvoll, dies weiterzuführen. Die Kosten für die Feuerwehr werden ohnehin in der Gemeinderechnung als eigene Position ausgewiesen und sind damit hinreichend transparent. Die Pflicht zur Spezialfinanzierung wird daher mit Ausnahme der Stützpunkfeuerwehr fallen gelassen.

4 Auswertung der Vernehmlassungen im Detail

10 Gemeinden, 4 Parteien sowie 1 Organisation haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen. Die Rückmeldungen ergeben folgendes Bild.

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Allgemeine Bemerkungen			
Allgemeines	Wir stehen zu einer gut funktionierenden Miliz-Feuerwehr in den Gemeinden.	SVP	Kenntnisnahme
	Aus dem Bericht des Regierungsrates ist ersichtlich, warum sich eine Totalrevision aufdrängt. Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Das Gesetz schafft Klarheit bei der Organisation und den Kompetenzen und passt Bestimmungen an die Normen der heutigen Zeit an. Hilfreich für die Bewerkstelligung der Vernehmlassungsantwort wäre sicherlich eine Synopse gewesen, damit der Zustand alt/neu hätte verglichen werden können.	CVP	Kenntnisnahme
	Wir begrüßen die Entschlackung und Entflechtung des Sachversicherungsgesetzes und des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes mit ihren Verordnungen. Die nun in der Vernehmlassung vorliegenden Erlasse sind übersichtlich und gut strukturiert. Wir sind grundsätzlich mit der vorliegenden Version einverstanden.	FDP	Kenntnisnahme
	Der Bericht des Regierungsrates ist schlüssig und die Notwendigkeit der Totalrevision ist nachvollziehbar. Wir befürworten die vorliegende Revision im Grundsatz.	GN	Kenntnisnahme
	<p>Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 wurden die Vernehmlassungsunterlagen mit dem Gesetzesentwurf verschickt. Hingegen sind die Fragen zum Konzeptpapier „Feuerwehr Nidwalden 2020+“ an die Politischen Gemeindebehörden von Nidwalden am 22. Juni 2017 versandt worden.</p> <p>Die Umfrage „Feuerwehr Nidwalden 2020+“ muss zuerst ausgewertet werden und in das revidierte Gesetz einfließen. Das neue Gesetz und die Verordnung sollen so lange nicht verabschiedet werden.</p>	BUO, DAL, EBÜ, EMO	Kenntnisnahme Das Konzeptpapier ist unabhängig vom Gesetzgebungsprojekt. Es handelt sich um eine Umfrage einer Arbeitsgruppe des Feuerwehrenspektors, um frühzeitig operative Herausforderungen zu erkennen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

	<p>In den Jahren 2004/2005 wurde im Kanton Nidwalden das Projekt "Entlastung der Haushalte" durchgeführt. Dabei wurde auch eine Neuregelung der Finanzierung der Feuerwehrkosten durchgeführt. Der Regierungsrat hat am 13.04.2005 entschieden: Die Neuregelung der Finanzierung der Feuerwehrkosten ist auf den ersten Blick ein wegweisender Vorschlag. Die Festlegung eines Prämienzuschlags müsste auf kantonaler Ebene vorgenommen werden. Die Projektidee führt jedoch dazu, dass nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Organisation der Feuerwehren zu hinterfragen sein wird. Im Rahmen des Projektes kann eine so vielschichtige Problematik nicht abschliessend beurteilt und nötigenfalls durchgesetzt werden. Die Massnahme ist durch die Betroffenen (NSV, Justiz- und Sicherheitsdirektion, Gemeinden und Feuerwehren) weiterzuverfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat Dallenwil nimmt irritiert zur Kenntnis, dass wohl die Neuorganisationen der Feuerwehren angedacht wird, hingegen zum damaligen wegweisenden Vorschlag für die Finanzierung des Feuerwehrwesens kein Wort verloren wird.</p> <p>Der Gesetzesentwurf ist denn auch in dieser Hinsicht kaum tauglich. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden für eine Aufgabe finanziell zuständig sind, aber sowohl die Aufgaben wie auch die Einnahmen auf kantonaler Ebene mehr oder weniger abschliessend festgesetzt werden. Die Trennung von Zuständigkeit und Kompetenzen auf verschiedene Ebenen kann langfristig nicht funktionieren.</p>	DAL, EMO	Kenntnisnahme Zur Finanzierung: siehe oben.
	Der Gemeinderat nimmt die beabsichtigte Änderungen grundsätzlich mit positiver Haltung zur Kenntnis.	STA	Kenntnisnahme

	Die finanziellen Auswirkungen sind nicht klar. Hier wünscht der Gemeinderat weitere Berechnungsgrundlagen.	STA	Kenntnisnahme Abgesehen von den Ersatzabgaben hat das Gesetz keine Folgen. Diese wurden aufgrund aktueller Daten pro Gemeinde berechnet, mit dem Ziel, möglichst kostenneutral zu sein. Die Berechnungstabelle können den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Vgl. dazu auch Bericht zu Art. 38.
	Der Vorstand begrüsst, dass nach Einführung 2015 in Kraft getretene Revision der neuen VKF Vorschriften auch im Kanton Nidwalden das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr einer Totalrevision untersteht. Er ist damit einverstanden im Gesetz die wesentlichen Anforderungen an den Brandschutz zu verankern. Vorschriften des VKF genügen als Schweizweit weitgehend einheitliche Brandschutz Vorschriften.	HEV	Kenntnisnahme
	(Einverstanden damit) den baulichen Objektschutz im Planungs- und Baugesetz/Verordnung verankert zu lassen und nicht in ein Präventionsgesetz zu überführen.	HEV	Kenntnisnahme
Zu den einzelnen Bestimmungen			
Art. 3 ff. (Brandschutz)	Die Anforderungen an den Brandschutz haben einen hohen Stellenwert. Neben dem Brandschutznachweis, ist die Unterhaltspflicht wärmetechnischer Anlagen, welche mit Brennstoffen betrieben werden, unverzichtbar. Als selbstverständlich erachten wir, dass diese sicherheitstechnische Wartung in vernünftigen Zeitabständen durch zugelassene Fachpersonen vorgenommen werden muss.	GN	Kenntnisnahme Die Unterhaltspflicht wird in Art. 11 geregelt.

Art. 6 (Bestehende Bauten und Anlagen)	Wichtig: dass wenn bei bestehenden Bauten und Anlagen wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen gemacht werden, sollte die Verhältnismässigkeit wirklich auch so angewendet werden und nicht übertriebene Massnahmen beinhalten. Dies ist im Gesetz so zu formulieren, dass eine Verhältnismässigkeit auch angewandt werden kann.	HEV	Kenntnisnahme
Art. 7 (Grundsatz)	Wir erwarten, dass bei den Anforderungen an den Brandschutznachweis ein gesundes Augenmass angewandt wird. Insbesondere bei Bauten mit kleinen Risiken und wenig Personenverkehr soll der Brandschutz auf pragmatische Art dokumentiert werden können. Ebenfalls appellieren wir an den Regierungsrat, bei den Ausnahmen vom Erfordernis des Brandschutznachweises in einem vernünftigen Rahmen grosszügig zu sein.	FDP	Kenntnisnahme Die Anforderungen an den Brandschutz richten sich schweizweit nach der Brandschutznorm und der Richtlinie der VKF. Die Ausnahmen gemäss Verordnung (vgl. § 5 BFV-Entwurf) führen dazu, dass Gebäude mit kleinen Risiken und wenig Personenverkehr zu einem wesentlichen Teil vom Erfordernis des Brandschutznachweises ausgenommen sind.
	Nach Vorschriften der VKF den Brandschutznachweis im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens einzureichen hat sich bewährt.	HEV	Kenntnisnahme

Art. 8	Dies soll wie bis anhin gehandhabt werden.	SVP	Ablehnung Unklar, was wie bisher gehandhabt werden soll. Falls Zuständigkeit: Im Sinne des Brandschutzes ist es nicht sachgerecht, wenn die Gemeinden von Einschätzungen/Empfehlungen der NSV abweichen können. Der abschliessende Entscheid und die Verantwortung dafür müssen bei der fachlich am besten qualifizierten Instanz liegen.
	Die Mitarbeiter der Nidwaldner Sachversicherung sind Brandschutzfachleute und gaben bisher eine Empfehlung an die Gemeinden ab. Die Empfehlungen wurden von den Gemeinden in der Regel immer übernommen. Deshalb macht es Sinn, dass neu – statt die Gemeinden – die NSV als Genehmigungsbehörde figuriert.	CVP	Kenntnisnahme
	Wir verstehen Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 so, dass die NSV in Zukunft eine eigene Verfügung an den Bauherren macht und die Brandschutzbeurteilung nicht mehr im Gesamtverfahren der Baubewilligung eingeschlossen ist.	FDP	Kenntnisnahme Die Bewilligung der NSV erfolgt aufgrund der Koordinationspflicht im Rahmen der kantonalen Gesamtbewilligung (bisher im Rahmen der kantonalen Gesamtstellungnahme).
	Übereinstimmend einverstanden wie Bericht zur Vernehmlassung.	HEV	Kenntnisnahme
Art. 9 (Übereinstimmungserklärung)	Nicht nur die Eigentümerschaft, sondern auch die ausführenden Fachleute müssen die Übereinstimmungserklärung einreichen.	HEV	Ablehnung In der Pflicht gegenüber dem Kanton steht die Eigentümerschaft. Diese kann und muss die Fachleute gegebenenfalls selber in die Pflicht nehmen.

Art. 10 (Information, Beratung)	Um die Unabhängigkeit zwischen der Erstellung und der Genehmigung von Brandschutznachweisen muss sichergestellt sein, dass die NSV (zumindest in Nidwalden) nicht selber Brandschutznachweise ausstellt, die sie dann später selber genehmigen muss.	FDP	Kenntnisnahme Die NSV erstellt selber keine Brandschutznachweise.
	Die Beibehaltung dieser Aufgaben der kantonalen Brandschutzbehörde erachten wir als sehr wichtig.	HEV	Kenntnisnahme
Art. 11 – 14 (Wärmetechnische Anlagen)	Wir begrüßen die Teilliberalisierung mit der Auflösung des Kaminfegermonopols.	FDP, GN, SP, HEV	Kenntnisnahme
	Übereinstimmend Einverstanden wie Bericht zur Vernehmlassung	HEV	Kenntnisnahme
Art. 12 (Dokumentations- und Meldepflicht)	Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie <u>werden</u> dabei von der Fachperson unterstützt. Begründung: "Werden" bezieht sich auf Eigentümerinnen und Eigentümer.	DAL, EMO	Zustimmung Das redaktionelle Versehen wurde angepasst.
Art. 13 ff. (Zulassung als Fachperson)	Wir sind der Meinung, dass jeder Kaminfeger/Kaminfegerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis automatisch die Zulassung bekommt, ohne dass die NSV die Zulassung erteilt. Dies im Sinne von weniger Bürokratie und Protektionismus.	SVP	Ablehnung Im Grundsatz einverstanden: es bedarf eines unbürokratischen Verfahrens. Jedoch muss im Kanton Nidwalden die Möglichkeit bestehen, Kaminfeger, die in grober Weise oder wiederholt ihre Pflichten (bspw. Weiterbildungspflichten) vernachlässigen, von dieser Tätigkeit auszuschliessen.
	Die Begründung für die Aufhebung des Kaminfegermonopols erachtet die CVP als nachvollziehbar. Ein Kaminfegermonopol im heutigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld lässt sich nicht mehr rechtfertigen.	CVP	Kenntnisnahme
Art. 15 (Kontrollen)	Übereinstimmend einverstanden wie Bericht zur Vernehmlassung.	HEV	Kenntnisnahme

Art. 18 (Gebührenpflicht)	Nicht einverstanden. Handhabung wie anhin ohne neue Gebührenpflicht. Aufwand für NSV ändert sich nicht mit der Neueinführung mit dem Gesetz.	HEV	Ablehnung Es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz, dass Gebühren zu zahlen hat, wer eine staatliche Leistung in Anspruch nimmt. Die von Einzelnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen müssten sonst von der Gemeinschaft der Versicherten getragen werden.
Art. 19 (Gebührentarif)	Artikel braucht es nicht, wenn Art. 18 nicht zur Anwendung kommt.	HEV	
	Art. 18 und Art. 19 Gebührenpflicht und Gebührentarif sind zu streichen. Es ist nicht einzusehen weshalb die Bürger für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide, welche im Rahmen des Brandschutzes stehen, immer mehr Gebühren bezahlen sollen.	HER, SST	
Art. 20 (Spezialfinanzierung)	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Wir sind der Meinung, die Gemeinden sollen eine allfällige Differenz zur Kostendeckung der Feuerwehr über die Steuern bezahlen.	SVP	Zustimmung Die Spezialfinanzierung wird nicht mehr vorgesehen. Siehe oben.
	Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Die Gemeinden sind bereit, eine allfällige Differenz zur Kostendeckung der Feuerwehr über die Steuern zu bezahlen.	BEC, HER	

	<p>Im Kanton Nidwalden ist das Feuerwehrewesen eine kommunale Aufgabe, welche in Buochs und Ennetbürgen an einen Gemeindeverband übertragen wurde. Die Gemeinden respektive der Gemeindeverband tragen die Kosten, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden. Die Ersatzabgabe wird jedoch auf kantonaler Ebene festgelegt. Diese Konstellation ist widersprüchlich und stellt für den Gemeindeverband Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen und naturgemäss wohl auch für die meisten Nidwaldner Gemeinden eine unbefriedigende Situation dar.</p> <p>Der Gemeindeverband Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen wird aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen (kostentragungsverpflichtende Verbandsaufgabe, Spezialfinanzierung, kantonale festgelegte Ersatzabgabe) mittel- und langfristig keine ausgeglichene Feuerwehrrechnung präsentieren können. Demzufolge werden die Verbandsgemeinden Buochs und Ennetbürgen allgemeine Steuergelder für die Feuerwehr aufwenden müssen, was dem Sinn der Spezialfinanzierung zuwiderläuft.</p> <p>Wir beantragen, die Feuerwehrrechnung nicht mehr als Spezialfinanzierung zu führen und somit die Streichung von Art. 20 Abs. 3.</p>	BUO, EBÜ	
--	---	----------	--

	<p>Wenn nun - wie in Nidwalden - das Feuerwehrwesen eine kommunale Angelegenheit ist und die Ersatzabgabe trotz sehr verschiedener Kosten- und Einnahmenstrukturen bei den Gemeinden auf kantonaler Ebene verbindlich festgelegt wird, wird das Ergebnis für einzelne Gemeinden immer unbefriedigend bleiben. Grundsätzlich müssen die Einnahmen und Ausgaben auf derselben Ebene beschlossen werden können.</p> <p>Die Gemeinde wird aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen (Spezialfinanzierung Feuerwehr, kantonale festgelegte Ersatzabgabe) mittel- und langfristig keine ausgeglichene Feuerwehrrechnung präsentieren können, auch wenn eine vermehrte Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren gesucht wird. Demzufolge wird die Gemeinde allgemeine Steuergelder für die Feuerwehr aufwenden müssen, was dem Sinn der Spezialfinanzierung widerspricht. Nach unserem Dafürhalten kann es nun nicht sein, dass der Gesetzgeber den Gemeinden Vorgaben macht, die klarerweise nicht eingehalten werden können.</p>	DAL, EMO	
Art. 22 (andere Dienstleistungen)	Den Gemeinden soll - in Absprache mit der Feuerwehr - weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen der Möglichkeiten der Feuerwehr weitere Aufgaben zu übertragen (z.B. Verkehrsdienst bei Anlässen, Wespennester entfernen, etc.).	SVP, HER, SST BEC	Zustimmung Die Gemeinden sollen diese Möglichkeit in ihren Feuerwehrreglementen vorsehen können.
	Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Aufgaben der Feuerwehr als Miliz-Notorganisation auf Einsätze beschränkt wird, die eine Notorganisation benötigen. Trotzdem soll es auch in Zukunft möglich sein, dass eine Gemeinde – in gegenseitiger Absprache und Einverständnis mit dem Feuerwehrkommando – die Dienste der Feuerwehr zum Beispiel bei Grossanlässen in Anspruch nehmen darf.	FDP	

	<p>Die Beschränkung auf die Kernaufgaben der Gemeindefeuerwehr ist richtig. Wir verstehen, dass die Gemeindefeuerwehren nicht mehr zu zweckfremden, allgemeinen Gemeindeaufgaben, beziehungsweise Dienstleistungen für Dritte, herangezogen werden sollten. Da die Organisation der Feuerwehr jedoch Sache der Gemeinde ist, sollte ihr der Spielraum für <zweckfremde> Einsätze belassen werden, sofern diese Einsätze nicht von Dritten angeboten werden. Zudem müssen diese Einsätze für die Mitglieder der Feuerwehr auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Kosten für "zweckfremde" Einsätze müssten vollumfänglich von den Empfängern dieser Dienstleistungen übernommen werden.</p>	GN	
	<p>Offensichtlich hat auch der Gemeinderat Dallenwil seine Feuerwehr in der Vergangenheit missbraucht. Wenn die Gemeinden die Feuerwehren finanzieren, sollen sie auch über deren Einsatz entscheiden können. Wer soll nach Meinung der vorberatenden Kommission die Verkehrsregelung bei Umzügen und Anlässen vornehmen, wenn nicht der dafür ausgebildete Verkehrstrupp der Feuerwehr? Einerseits greift es in die Autonomie der Gemeinden ein, wenn der kantonale Gesetzgeber Vorgaben macht, welche Tätigkeiten Bedienstete der Gemeinde ausführen dürfen und andererseits würde beispielsweise die Verkehrssicherheit bei Anlässen reduziert, falls nicht entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt werden müsste.</p>	DAL, EMO	
	<p>Die Verkehrsabteilung der Feuerwehr organisiert und leitet den Verkehrsdienst bei folgenden Anlässen (...). Diese traditionellen Anlässe dienen der Verkehrsabteilung der Feuerwehr als Übung, kann doch dadurch die Verkehrsarbeit realistisch geübt und auch überprüft werden. Der bisherige Art. 42 Abs. 2 FSG ist ins BFG aufzunehmen.</p>	WOL	

Art. 23 (Zusammenarbeit von Gemeinden)	Bis anhin konnte der Regierungsrat die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten. Dies soll aus unserer Sicht so bleiben. Wir sehen keinen Sinn darin, warum das Feuerwehrintspektorat ein Antragsrecht erhalten soll, um nötige Massnahmen dem Regierungsrat formell zur Beschlussfassung zu unterbreiten.	SVP	Ablehnung Das Feuerwehrintspektorat ist fachlich am besten in der Lage, allfällige Defizite zu erkennen. Es ist daher sinnvoll, ihm ein Antragsrecht zuzugestehen.
	Der „freiwillige“ Zusammenschluss der Feuerwehren Buochs und Ennetbürgen in einem Gemeindeverband hat sich bewährt. Die Wirksamkeit eines „angeordneten“ Zusammenschlusses ist zu hinterfragen.	BUO, EBÜ	Kenntnisnahme

	Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Gemeindeautonomie muss gewährleistet sein. Es soll den Gemeinden überlassen werden, eine allfällige Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen und festzulegen (inkl. Finanzierung).	SVP, HER, BEC	Ablehnung Die Kompetenz, die Gemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten wurde dem RR im Grundsatz mit der Teilrevision des FSG von 2012 erteilt. Abs. 2 kommt ausschliesslich in dem Fall zur Anwendung, wenn die Feuerwehrbereitschaft nicht mehr gewährleistet ist. Ein angeordneter Zusammenschluss nur aus Gründen der Prozess- oder Kostenoptimierung ist ausgeschlossen. Sollte der Fall eintreten, dass eine (oder mehrere) Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, die Feuerwehrbereitschaft zu gewährleisten, ist die Bevölkerung akut gefährdet und es ist angezeigt, dass rasch und verbindlich gehandelt werden kann.
	Der Regierungsrat <u>kann</u> , zur Gewährleistung der Feuerwehrbereitschaft auf Antrag der NSV und in Zusammenarbeit <u>mit den Gemeinden</u> für mehrere Gemeinden die gemeinsame Organisation der Feuerwehr oder andere Massnahmen <u>empfehlen</u> und gemeinsam mit den Gemeinden die zu erfüllenden Bedingungen festlegen. Der vorgesehene Artikel schränkt die Gemeindeautonomie ein. Im Dialog soll erörtert werden, ob die Kernaufgaben (inkl. Finanzierung) nicht mehr erfüllt werden können.	DAL, EMT, EMO, ODO, SST	
Abs. 3	Ein gemeinsamer Einkauf koordiniert durch das Feuerwehriinspektorat wird grundsätzlich begrüsst. Der Materialentscheid muss jedoch weiterhin bei der Feuerwehr liegen. Es ist auch Feuerwehrmaterial, welches ganz bestimmt auf eine Gemeinde zugeschnitten ist bzw. in den bestehenden Fahrzeug-, Maschinen- und Materialpark passt, zu subventionieren. Gerade bei Fahrzeugen ist es wichtig, möglichst einen einheitlichen Fahrzeugpark zu haben, um die Service- und Unterhaltskosten tief halten zu können.	BEC	Kenntnisnahme Dies ist gewährleistet.
Art. 28 (Finanzierung)	Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Regelungen und Entschädigungen für die Stützpunktfeuerwehr See unverändert bestehen bleiben.	BEC	Kenntnisnahme

Art. 30 (Feuerwehropflichtige Personen)	Hier soll eine klarere Regelung gelten. Nach 25 erfüllten Dienstjahren soll bei einem Ehepaar auch der Ehepartner nicht mehr eine Ersatzabgabe bezahlen müssen (Es ist theoretisch möglich, dass der Ehemann 25 Jahre Feuerwehrdienst leistete und als 45-jähriger von der Dienstpflicht entlassen wird, die Ehefrau aber trotzdem bis 48 Jahre noch Ersatzabgabe leisten muss). Das Gleiche gilt auch für Partnerinnen und Partner in eingetragenen Partnerschaften.	SVP, BEC	Zustimmung Das Gesetz wird entsprechend angepasst.
	Wir würden folgende Ergänzung begrüßen: „Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, sofern eine gemeinsame Steuerpflicht besteht, von der Dienstpflicht befreit werden.“	BUO, EMT, EBÜ, ODO, STA, WOL, SST	
Art. 31 (Befreiung von der Feuerwehropflicht)	Wird ein Feuerwehrmann im Alter von 45 Jahren aus dem Feuerwehrdienst entlassen, müsste seine Ehefrau die kommenden drei Jahre (bis der aus dem Feuerwehrdienst ausgetretene Ehemann das 48. Altersjahr erreicht hat) Ersatzabgaben bezahlen. Das ist stossend. Wir schlagen folgenden Wortlaut für Art. 31, Abs. 2, Ziff.3 vor: <i>3. die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche bzw. welcher mit einer dienstleistenden oder einer Person, die die Dienstpflicht erfüllt hat in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebt.</i>	CVP, NSV	

	Wieso sollen einzelne Berufsgattungen von der Feuerwehrpflicht befreit werden? Wir sehen keinen Grund, warum Polizisten und/oder Rettungssanitäter in ihrer Freizeit keinen Feuerwehrdienst leisten dürfen oder können.	SVP	Zustimmung Die Befreiung von Amtspersonen wird gestrichen.
	In Ziffer 4 des Absatzes 1 werden Personen, die bei den Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben, von der Feuerwehrpflicht befreit. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, wieso einzelne Berufsgattungen von der Feuerwehrpflicht befreit werden sollten. Es spricht aus unserer Sicht auch nichts dagegen, dass Polizisten und Rettungssanitäter in ihrer Freizeit Feuerwehrdienst leisten. Zudem wäre der Begriff "amtliche Tätigkeit" gefährlich, würden so unter Umständen auch Mitarbeiter der Gemeinde von der Feuerwehrpflicht befreit.	BEC	
	Wir empfehlen die bisherige Regelung beizubehalten und die Befreiungstatbestände nicht auszuweiten. Begründung: Die zusätzlichen Tatbestände zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht führen zu einem weiteren Anstieg der Bürokratie. Insbesondere ist die Bezeichnung "Personen, die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit ausüben haben", unklar.	BUO, DAL, EBÜ, EMO	
	Im Bericht sind explizit Rettungssanitäter und Polizisten genannt. Besteht die Meinung, dass sämtliche Rettungssanitäter und Polizisten, unabhängig vom Arbeitsort und vom Aufgabenbereich von der Feuerwehrpflicht befreit sind? Wie verhält es sich dann mit Mitgliedern des Gemeindeführungsstabes, des Samaritervereins, von Angestellten der NSV, der Staatsanwaltschaft und des Amtes für Umwelt? Diese und weitere haben bei (einzelnen) Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuüben. Immerhin könnte den Samaritervereinen ein Mitgliederzuwachs beschert werden, wenn mit einem Mitgliederbeitrag von CHF 20 ein Mehrfaches an der Feuerwehersatzabgabe gespart werden könnte.	DAL	
	Wir begrüßen die Regelung, wonach Rettungssanitäter und Polizisten von der Dienstpflicht befreit werden.	CVP	Kenntnisnahme

Art. 34 (massgebende Feuerwehr)	Nach unserer Ansicht führt der Absatz 3 zu einer unnötigen Bürokratie. Die beiden betroffenen Gemeinden sollen selber über ein solches Gesuch entscheiden können. Eine Bewilligung soll befristet werden.	SVP, SST, HER, BEC	Ablehnung Bei Betriebsfeuerwehren ist dies nicht möglich. Bei Interessenkonflikten zwischen zwei Gemeinden soll diese Frage übergeordnet entschieden werden.
	Wir finden es unnötig, dass das Feuerwehrinspektorat ein entsprechendes Gesuch beurteilen muss. Wir lehnen daher eine Bewilligungspflicht ab. Diese Regelung würde viel Aufwand schaffen und nützt nichts.	DAL	
Art. 36 (Unfallversicherung)	Das Feuerwehrwesen ist Gemeindesache. Deshalb ist es sinnvoll, dass auch die Gemeinde für den Versicherungsschutz derjenigen Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zuständig ist, die nicht über den Arbeitgeber versichert sind.	CVP	Kenntnisnahme
	Die Kantone die über eine Gebäudeversicherung verfügen, prüfen zurzeit für die Angehörigen der Feuerwehr eine Kollektivunfallversicherung abzuschliessen. In diesem Zusammenhang muss im Anschluss mit den Gemeinden geprüft werden, ob die Versicherungspflicht bei den Gemeinden entlastet werden kann. Die Versicherung freiwilliger Einsatzkräfte ist zu berücksichtigen.	BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, WOL, SST	Kenntnisnahme

<p>Art. 37 (Ersatzabgabe, Grundsatz)</p>	<p>Beim Projekt „Entlastung der Haushalte“ im Kanton Nidwalden wurde in den Jahren 2004/2005 die Idee aufgeworfen, einen kommunalen Feuerwehr-Prämienzuschlag auf obligatorisch versicherte Werte der NSV zu erheben.</p> <p>Am 13.04.2005 hat der Regierungsrat Nidwalden entschieden, die Massnahme weiterzuverfolgen. Er hat festgestellt:</p> <p><i>"Die Neuregelung der Finanzierung der Feuerwehrkosten ist auf den ersten Blick ein wegweisender Vorschlag. Die Festlegung eines Prämienzuschlags müsste auf kantonaler Ebene vorgenommen werden. Die Projektidee führt jedoch dazu, dass nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Organisation der Feuerwehren zu hinterfragen sein wird. Im Rahmen des Projektes kann eine so vielschichtige Problematik nicht abschliessend beurteilt und nötigenfalls durchgesetzt werden."</i></p> <p>Im Entscheid zur Lausanner Feuer- schutzabgabe gelangte das Bundesgericht zum Ergebnis, dass es der Gemeinde grundsätzlich nicht untersagt sei, einen Teil der Ausgaben ihres Feuerwehrdienstes über eine von den Eigentümern von Gütern erhobenen Zwecksteuer zu finanzieren. Obwohl die Brandbekämpfung im allgemeinen Interesse liege, hätten einzelne Kategorien von Bürgern tatsächlich ein erhöhtes Interesse an diesem Schutz. Dies seien diejenigen Bürger, die Eigentümer von Gütern sind und somit zusätzlich zum Schutz der eigenen Person auch in den Genuss des Schutzes ihrer Sachen und Werte kommen. Jedoch sei es unhaltbar und entbehre objektiven und vernünftigen Gründen, wenn wie im konkreten Fall lediglich die Eigentümer von Gebäuden der Steuer unterstellt würden. Eigentümer von Mobiliargütern hätten ebenfalls ein Interesse am Schutz ihrer Güter, dieses sei gleich einzuschätzen wie dasjenige der Eigentümer von Gebäuden (BGE 122I 305, S. 315 ff. E.6baa-bb).</p> <p>Nach unserer Beurteilung ist es sachlich falsch, wenn die Feuerwehr lediglich mit Ersatzabgaben finanziert werden soll. Wir fordern daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Prämienzuschlag auf obligatorisch versicherte Werte der NSV.</p>	<p>DAL, EMO</p>	<p>Kenntnisnahme Sieh oben Ausführungen zur Finanzierung.</p>
--	---	-----------------	--

	Der Gemeinderat regt an, die juristischen Personen ebenfalls der Ersatzabgabe zu unterstellen. Bisher bezahlen juristische Personen keine Ersatzabgabe. Da jedoch auch die Firmen von den Interventionen der Feuerwehr profitieren, ist es angezeigt, dass diese auch eine Feuerwehxabgabe entrichten, sofern keine eigene Betriebsfeuerwehr betrieben wird.	STA	Ablehnung Juristische Personen können selber keinen Dienst leisten, daher gibt es auch keine Ersatzabgabe. Sie haben aber immerhin eine Lohnfortzahlungspflicht für ihr im Einsatz stehendes Personal.
Art. 38 (Bemessung)	Die Ersatzabgabe ist wie heute pauschal festzulegen. Eine einkommensabhängige Ersatzabgabe wird klar abgelehnt. Da gegebenenfalls eine Differenz der Kostendeckung über die Steuern finanziert wird, ist die Wirtschaftlichkeit gewährleistet.	SVP, BEC, HER	Ablehnung Eine pauschale Festlegung ist nicht verfassungskonform. Die Bemessung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist ein Grundsatz der Abgabenerhebung.
	Eine einkommensabhängige Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 lehnen wir ab. Die Tätigkeit des Feuerwehrdienstes leistenden Bürgers würde dadurch zu unterschiedlichen Tarifen bemessen, was einer unfairen Ungleichbehandlung gleich kommt.	SST	
	Eine mögliche Variante wäre, dass der Kanton einen Rahmen für die Ersatzabgabe festlegt (z.B. CHF 100.00 bis CHF 650.00). Jede Gemeinde entscheidet dann an der Gemeindeversammlung selbst, wie hoch die Ersatzabgabe ist. So kann jede Gemeinde auf die örtlichen Gegebenheiten reagieren und die notwendige Höhe der Ersatzabgabe innerhalb des kantonalen Rahmens selber festlegen.	SVP, BEC,	Ablehnung Es ist nicht zweckmässig, die Ersatzabgabe gemeindeweise festzulegen. Die Ersatzabgabe soll nicht die Feuerwehrkosten decken, sondern knüpft am nicht geleisteten Feuerwehrdienst an. Siehe oben.
	Der Gemeinderat ist mit der vorgeschlagenen Bemessung grundsätzlich einverstanden. Es erscheint jedoch als zweckmässig, dass nicht der kantonale, sondern der mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraute kommunale Gesetzgeber den Satz der Ersatzabgabe festlegt (vgl. a. Darlegungen zu Art. 20).	BUO, EBÜ	

	<p>Das Bundesgericht hat mit Urteil 102 Ia 7 E. 3b ausgeführt, dass es zweckmässig scheint, dass nicht der kantonale, sondern der mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraute kommunale Gesetzgeber den Satz der Feuerwehrabgabe festsetzt (Hinweis auf BGE 97 I 806 E. 7 und 92144 f).</p> <p>Wenn nun aber - wie in Nidwalden - das Feuerwehrwesen eine kommunale Angelegenheit ist und die Ersatzabgabe trotz sehr verschiedener Kosten- und Einnahmenstrukturen bei den Gemeinden auf kantonaler Ebene verbindlich festgelegt wird, wird das Ergebnis für einzelne Gemeinden immer unbefriedigend bleiben. Grundsätzlich müssen die Einnahmen und Ausgaben auf derselben Ebene beschlossen werden können.</p> <p>Mithin widerspricht dies auch den Grundzügen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung. In Artikel 9 dieser Charta ist festgehalten: <i>"Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Anspruch auf ausreichende Eigenmittel, über die sie bei der Ausübung ihrer Kompetenzen frei verfügen können. Die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Kompetenzen stehen, wie sie in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehen sind. Die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften müssen zumindest teilweise aus kommunalen Steuern und Abgaben stammen, deren Satz die Gebietskörperschaften im gesetzlichen Rahmen selbst festlegen können. Die Finanzierungssysteme, auf denen die den kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden Mittel beruhen, müssen ausreichend vielfältig und dynamisch gestaltet sein, damit sie so weit wie praktisch möglich in der Lage sind, mit der tatsächlichen Entwicklung der Kosten für die Ausübung ihrer Kompetenzen Schritt zu halten."</i></p> <p>Die Charta ist ein verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag. Als solcher bildet sie einen integrierenden Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung auf Bundesebene. Sämtliche Organe auf allen staatlichen Ebenen haben die Charta zu beachten (Art. 5 Abs. 4 BV). Für die Praxis ist von entscheidender</p>	DAL, EMO	<p>Kenntnisnahme Siehe oben.</p> <p>Die Ersatzabgabe knüpft nicht an den Ausgaben der Feuerwehr an, sondern an der individuellen Dienstpflicht.</p> <p>Ein Widerspruch zur Charta ist nicht gegeben.</p>
--	---	----------	--

	Bedeutung, dass die Charta kantona- lem Recht vorgeht (Art. 49 BV). Seit dem Chartabeitritt gelten in der Schweiz für alle Kantone verbindliche Grundsätze des Gemeinderechts, die den Grundsatz der Gemeindeautono- mie in Bezug auf die politischen Ge- meinden konkretisieren (Kilian Meyer, Gemeindeautonomie im Wandel, Diss. St. Gallen 2011, S. 131).		
	Die Ersatzabgabe wird neu Einkom- mensabhängig erhoben. Mit dieser Re- gelung sind wir einverstanden, zumal die Mehrzahl der Ersatzpflichtigen ge- genüber der bisherigen Lösung weniger bezahlen müsste. Die Untergrenze von Fr. 50 und die Obergrenze von Fr. 400 sind faire Ansätze.	CVP	Kenntnisnahme
	Grundsätzlich macht es Sinn, die Er- satzabgabe aufgrund des Steuerbaren Einkommens zu bemessen. Entgegen des Berichts zur Vernehmlassung be- fürchten wir, dass dies bei einzelnen Gemeinden sehr wohl eine grössere Abweichung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe führen kann. Wir erwar- ten, dass diese möglichen Abweichun- gen im Rahmen der Vernehmlassung noch vertieft analysiert und mit den ent- sprechenden Gemeinden diskutiert werden.	FDP	Kenntnisnahme Die Aussagen im Bericht beruhen auf Berechnungs- modellen, denen aktuelle Daten der einzelnen Gemein- den zugrunde ge- legt worden sind. Die Daten sind für die Gemeinden zu- gänglich.
	Eine Bemessung der Ersatzabgaben auf 4 Promille über sämtliche Einkom- mensschichten erachten wir als nicht angemessen. Eine Bemessung mittels eines progressiven Promilleansatzes ist anzustreben.	SP	Ablehnung Dem Grundsatz der Bemessung nach wirtschaftli- cher Leistungsfä- higkeit wird mit dem Satz von 4 Promille hinrei- chend Rechnung getragen.
	Die maximale Abgabe soll CHF 800.- betragen.	SP	Ablehnung

	<p>Vorgängig einer Anpassung ist zu überprüfen:</p> <p>a) Selbstfinanzierungsgrad der Feuerwehr</p> <p>b) Kompatibilität mit Budget/Rechnung der Gemeinde</p> <p>c) Auswirkungen der Ersatzpflicht für feuerwehrdienstwillige Personen, die in Zusammenhang mit der Reduktion des Bestandes oder angedachter Fusionen überzählig werden und keinen Feuerwehrdienst leisten dürfen, obwohl sie das wollen.</p> <p>Der Passus ist zu sistieren und eine Kommission einzuberufen zwecks Grundsatzdiskussion.</p>	WOL	<p>Ablehnung Die Ersatzabgabe knüpft nicht an den Ausgaben der Feuerwehr an, sondern an der individuellen Dienstpflicht.</p>
	<p>Auch die zukünftigen Feuerwehropflichtabgaben werden nicht genügen um die Ausgaben der Feuerwehr bzw. die Selbstfinanzierung zu tragen. Die Einnahmen werden etwa im gleichen Rahmen wie heute ausfallen. In diesem Artikel ist zwingend zu erwirken, dass die Höhe der Feuerwehropflichtabgaben <u>zusammen mit allfälligen anderen Einnahmen</u> eine ausgeglichene Rechnung bzw. Selbstfinanzierung ermöglicht.</p>	EMT, ODO, SST	<p>Kenntnisnahme Dem Anliegen ist mit Aufhebung der Spezialfinanzierung Rechnung getragen.</p>

	<p>Gemäss Art.20 Abs. 3. soll die Feuerwehrrechnung als Spezialfinanzierung geführt werden. Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Art. 21 geregelt. Der Mannschaftsbestand ist durch die Aufgaben gemäss Richtlinien des FKS (Intervention innerhalb von 10 Minuten im dichtbesiedelten Gebiet und 15 Minuten in schwach besiedeltem Gebiet) gegeben. Die Entschädigung für die Feuerwehrangehörigen ist in der Feuerwehrentschädigungsverordnung FEV geregelt. Die Anzahl der Übungen und Kurse werden durch die NSV festgelegt. Die Ersatzabgabe ist im Art. 38 BFG geregelt. Somit besteht für die Gemeinde, welche die Feuerwehr gemäss Art. 20 BFG zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten hat, kein finanzieller Spielraum mehr.</p> <p>Für die Gemeindefeuerwehr von Emmetten bedeutet dies ein jährliches Defizit im Rahmen der Spezialfinanzierung von ca. Fr. 100'000.00. Die Feuerwehr hat bei der aktuellen Situation keine Möglichkeit, eine ausgeglichene Spezialfinanzierung zu erhalten. Spezialfinanzierungen funktionieren nur, wenn die Einnahmen über Gebühren, welche flexibel sind, finanziert werden. Wenn alle Finanzparameter fix gegeben sind, wie im Fall der Feuerwehrrechnung, ist eine Funktionalität nicht gegeben. Die Finanzierung der Feuerwehren sollten wie folgt verursacherorientiert sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Rettung von Personen und Tieren wird eine Ersatzabgabe oder eine Steuer erhoben • Bei der Brandbekämpfung wird, mit von der Gemeinde besoldeten Feuerwehrangehörigen, ein Sachschaden minimiert. Dies führt zu einer Schadensminimierung an Objekten, welche durch die Sachversicherung versichert sind. Somit sollte auch für diesen Teil der Feuerwehrfinanzierung der Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeversicherung aufkommen. <p>Nachfolgend werden mögliche Ansätze für eine ausgeglichene Feuerwehrrechnung aufgezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Feuerwehrangehörigen auf die Hälfte oder einem Drittel des aktuellen Bestandes. • Finanzierung über Ersatzabgaben / Kopfsteuer und Abgabe auf Grundstücken / Objekten. 	EMT	<p>Kenntnisnahme Dem Anliegen ist mit Aufhebung der Spezialfinanzierung Rechnung getragen.</p> <p>Das neue Gesetz erlaubt in einem weiteren Umfang als bisher die Überwälzung der Einsatzkosten (Art. 44).</p>
--	---	-----	---

Art. 40 (Verwendung)	Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass ein allfälliger Gewinn oder Verlust mit der Erfolgsrechnung der entsprechenden Gemeinde verrechnet wird.	SVP, BEC	Ablehnung
Art. 42 (Hilfeleistungspflicht)	Hier stellt sich die Frage, wie dieser Absatz in der Praxis umgesetzt wird. Kann ein solcher Versicherungsschutz überhaupt abgeschlossen werden?	BEC	Kenntnisnahme Ja.
Art. 43 (Inanspruchnahme von Sachen)	Es ist richtig, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass die Halterinnen und Halter von requirierten Fahrzeugen angemessen entschädigt werden. Bisher hat die NSV eine Kollektivkaskoversicherung für alle Gemeinden abgeschlossen. Neu müssten – bei Wegfall von §99 Abs. 2 FSV - die Gemeinden selber für den Versicherungsschutz aufkommen. Das ergibt durchaus einen Sinn, da die Feuerwehr in die Hoheit der Gemeinden fällt.	CVP	Kenntnisnahme
Art. 44 (Ersatzpflicht für Einsatzkosten)	Diese gesetzliche Bestimmung funktioniert nur, wenn die Meldung der zuständigen Strafbehörden an die Gemeinden zeitnah erfolgt. Ohne eine Meldung kann Absatz 2 Ziffer 1 von diesem Artikel nicht umgesetzt werden.	SVP, BEC	Kenntnisnahme
	Geplant ist, dass Fehlalarme in Rechnung gestellt werden. Für uns ist diese Anpassung so in Ordnung. Die Sicherheitsverantwortlichen in den Firmen werden so stärker in die Pflicht genommen.	CVP	Kenntnisnahme
	Gemäss Abs. 2 Ziff. 2 werden die effektiven Einsatzkosten der Verursacherin oder dem Verursacher bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln in Rechnung gestellt. Hier stellt sich die Frage, wie ein Auto-Brand, ausgelöst durch einen technische Defekt oder Kabelbrand, verrechnet werden kann. Aufgrund der technisch immer komplexeren Fahrzeugen haben solche Brände in vergangener Zeit stark zugenommen. Diesbezüglich sollte eine klare Regelung formuliert werden.	BEC	Kenntnisnahme Die Überwälzung von Einsatzkosten muss im Einzelfall geprüft werden. Die Regelung bei einem Auto-Brand (≠ Unfall) ist klar: Die Kosten können nur überbunden werden, wenn der Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 Ziff. 1).

Art. 49 (Beitragsberechtigte Massnahmen)	Die Streichung der Ermunterungsprämie von Fr. 8 pro Mann für das Erfüllen des Dienstjahres ist sinnvoll. Die Ermunterungsprämie ist ein Relikt aus vergangenen Zeiten und kann ersatzlos gestrichen werden. Mit der Erhöhung der Entschädigungsansätze für die Feuerwehrleute fällt die Ermunterungsprämie finanziell nicht mehr ins Gewicht.	CVP	Kenntnisnahme
	(in Verbindung mit §§ 29 und 30 der BFV) Im Gegensatz zur aktuell geltenden Regel wird nicht mehr auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestützt. In den beiden oben genannten §§ der BFV lauten neu: „Die Beitragssätze betragen... X%“. In der aktuell gültigen Fassung der Sachversicherungsverordnung NSVV (867.11) heisst es: „Bei den Beitragssätzen... handelt es sich um Höchstansätze“. Diese wurden dann jeweils mit dem Finanzkraftfaktor (< 1.0) multipliziert. Die nun vorgesehene Version des Gesetzes und der Verordnung, unter Beibehaltung der Sätze, würden zu einer massiven Erhöhung der Subvention führen. Wir gehen davon aus, dass die Regierung diese Höchstansätze noch einmal kritisch überprüft und zwecks Budgetierung und Finanzierung mit der NSV abspricht.	FDP	Kenntnisnahme Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Die Ansätze werden noch einmal überprüft.
Art. 53 (Abgeltung der Investition für die Stützpunktfeuerwehr)	Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Regelungen und Entschädigungen für die Stützpunktfeuerwehr See unverändert bestehen bleiben.	BEC	Kenntnisnahme

	<p>Die Verpflichtung der NSV, dem Kanton jährlich eine Abgeltung für die Investition des Kantons für die Stützpunktfeuerwehr von Fr. 100'000.- bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2,2 Mio. zu leisten, läuft im Jahre 2020 aus. Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 wären somit noch total Fr. 300'000.- zu leisten. Die NSV beabsichtigt, diese Summe von Fr.300'000.-- vorab spätestens per 31.12.2017 zu leisten, sodass dieser Artikel in der Gesetzgebung mit Wirkung ab 1.1.2018 dann keine Wirkungen mehr entfalten würde.</p> <p>Es stellt sich also die Frage, ob dieser Artikel im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Gesetzgebung noch notwendig ist. Aus diesen Gründen wird der Antrag gestellt, diesen Artikel 53 zu streichen.</p>	NSV	Zustimmung In diesem Fall kann die Bestimmung gestrichen werden.
Art. 54 (Anpassung der kommunalen Feuerwehr Reglemente)	<p>Das Brandschutz- und Feuerwehrgesetz soll gemäss Regierungsratsentscheid Nr. 274 vom 2. Mai 2017 per 1. März 2018 in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Einerseits stellt sich die Frage, wie die geplanten Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Ersatzabgabe während des Steuerjahres erfasst werden sollen. Andererseits ist es nicht auszuschliessen, dass der Gesetzgebungsprozess länger dauern wird, so wie die Bestimmungen heute ausgestaltet sind.</p>	BEC	Zustimmung Die Frist wird um ein Jahr verlängert.
	Es ist nicht sinnvoll, den Gemeinden kurze Anpassungsfristen für die kommunalen Reglemente in der Gesetzgebung vorzuschreiben. Es soll eine Dauer von 2 bis 3 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes gewährt werden.	SVP, BEC, DAL, EMO	

Zu einzelnen Bestimmungen der Brandschutz- und Feuerwehrrverordnung			
<i>Ein Entwurf der Verordnung ist den Vernehmlassungsunterlagen beigegeben. Über diese wird der Regierungsrat jedoch abschliessend erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landrat beraten.</i>			
§ 6 (im Baubewilligungsverfahren)	Die NSV hat die Änderung der bisherigen Praxis erkannt und zu Kenntnis genommen. Mit dieser Änderung wird die NSV neu zur Bewilligungs- und Vollzugsbehörde. Die Stellungnahmen werden nicht mehr in der kantonalen Gesamtstellungnahme zuhanden der Gemeinden, sondern in der kantonalen Gesamtbewilligung aufgeführt. Durch diese Praxisänderung kann die Situation entstehen, dass nicht mehr alle Baugesuche zur NSV zur Prüfung vorliegen. Für die Versicherung ist es jedoch von grosser Wichtigkeit, dass die NSV Informationen zu sämtlichen Bewilligungen erhält. Zurzeit wird bei jedem Baugesuch automatisch eine Bauversicherung erstellt, dies ist nach der vorgesehenen Praxisänderung jedoch nicht mehr gewährleistet. Weiter werden der NSV Mehrkosten (Personal) durch den erhöhten administrativen Aufwand entstehen.	NSV	Dies wird angepasst.
§ 11 (Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken)	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Das Ganze führt zu unnötiger Bürokratie. Die heutige Form der bilateralen Absprache unter den betroffenen Feuerwehren funktioniert bestens.	SVP, BEC	
§ 18 (Entschuldigungsgründe)	Immer mehr Frauen machen Aktivfeuerwehrdienst. Aus diesem Grund muss Mutterschaftsurlaub auch als Entschuldigungsgrund gelten. Denn dies ist weder Unfall noch Krankheit.	SVP	Fällt unter "andere Wichtige Gründe"
	Wir schlagen vor, dass die Ziffer 5 («andere wichtige Gründe») gestrichen wird. Mit der bestehenden Formulierung sind Diskussionen vorprogrammiert. Der AdF kann sich immer auf diese Ziffer berufen und findet wohl immer einen «wichtigen Grund», wenn eine Probe nicht besucht werden kann oder will. Wird Ziffer 5 gestrichen, ist die Regelung klar formuliert.	CVP	Ablehnung. Siehe oben.
§ 19 (Übungen)	Dieser Absatz soll mit einer "Kann-Formulierung" versehen werden (Jährlich kann eine Alarmübung durchgeführt werden). Wenn es jährlich über 10 (HER: über 20) Alarmeinsätze gibt, muss nicht noch zwingend eine zusätzliche Alarmübung durchgeführt werden. Es soll im Ermessen der Feuerwehrkommandos liegen, eine Alarmübung durchzuführen oder eben nicht.	SVP, BEC, HER	
§ 25 (Aufräumungsarbeiten)	Im Artikel 22 des Gesetzesentwurfs wird der Gemeinde die Möglichkeit weggenommen, die Feuerwehr für zusätzliche Arbeiten einzusetzen. Im Paragraph 25 soll der NSV neu diese Möglichkeit gegeben werden. Bis jetzt wurden diese Aufräumungsarbeiten bilateral auf dem Schadenplatz abgesprochen. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.	SVP, BEC, HER	Die Möglichkeit besteht gemäss § 158 Abs. 3 FSV bereits heute.

	Es fehlt auch eine klare Regelung für die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen während der Brandbekämpfung (z.B. abgebrannter Haus teil muss aus Sicherheitsgründen abgeräumt werden). Wer muss für diese Kosten aufkommen? Solche Massnahmen sollen zu Lasten der Aufräumungskosten gehen und nicht zu Lasten der Gemeinde.	SVP, BEC	Die Gebäudeversicherung bezahlt diese.
§ 30 (Anschaffungen)	Wir unterstützen den Ansatz, dass über die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung die Finanzkraft der Gemeinden nicht mehr berücksichtigt wird. Der Finanzausgleich erfolgt über die betreffende Gesetzgebung. Hingegen ist zu beachten, dass dadurch die finanziellen Beiträge der NSV steigen werden. Als Beispiel erhielt die Gemeinde Hergiswil aufgrund ihrer Finanzkraft lediglich 50 % (Stans, Stansstad ca. 70 %) der aufgeführten Beiträge. Neu würden sämtliche Gemeinden die vollen Ansätze erhalten. Wir weisen darauf hin, dass dieser Mehraufwand zur Erhöhung der Präventions- und Interventionsabgaben führen kann.	NSV	Die Sätze sind noch zu überprüfen.
§ 33 (Zusammenarbeit)	Die Feuerwehr Beckenried geht davon aus, dass in Zukunft die Beitragssätze um bis zu 100 Prozent erhöht werden. Die Feuerwehren Beckenried und Emmetten haben das vorhandene Zusammenarbeitspotential und die Optimierungsmöglichkeiten vollständig genutzt. Eine weitere Zusammenlegung dieser beiden Feuerwehren ist aufgrund der topografischen Lage und der vorgeschriebenen Einsatzrichtzeiten nicht möglich.	BEC	Dies ist nicht beabsichtigt. Die Bestimmung wird präzisiert.
<p>Zu einzelnen Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung <i>Ein Entwurf der Verordnung ist den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt. Über diese wird der Regierungsrat jedoch abschliessend erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landrat beraten.</i></p>			
§ 2 (Entschädigung, Grundsätze)	Die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr sollte ebenfalls der Teuerung angepasst werden.	SP	
§ 3 (Pikettdienst)	Für den Pikettdienst an Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 100.00 pro Tag ausgerichtet. Im Brandschutz- und Feuerwehrgesetz sowie in der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung fehlt jedoch eine Bestimmung, welche den Pikettdienst umschreibt. Besteht eine Pflicht oder ist der Pikettdienst freiwillig bzw. liegt im Ermessen des Feuerwehrkommandos?	BEC	

§ 5 (Spesen)	Der Anspruch auf Spesen für die Angehörigen der Feuerwehr sollte auf den ganzen Dienst ausgeweitet werden und sich nicht auf die Aus- und Weiterbildung beschränken.	SP	Für Einsätze ist dies nicht verhältnismässig, da kaum Spesen entstehen.
-----------------	--	----	---

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer